

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom 1. Dezember 2011¹

GS 37.\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996² zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Zahlungsverzug der Versicherten

¹ Die Krankenversicherer melden dem Kantonalen Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert diejenigen Schuldnerinnen und Schuldner, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben werden.

² Das Kantonale Sozialamt informiert die kommunalen Sozialhilfebehörden.

³ Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 6a

Aufgehoben

§ 6b

Aufgehoben

§ 6c Zuständige kantonale Behörde und Revisionsstelle

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Behörde für die Übernahme von Forderungen aufgrund von ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie die entsprechende Revisionsstelle.

² Er kann ihnen zusätzliche Aufgaben übertragen.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am \$.

² GS 32.474, SGS 362

\$

§ 6d Verlustscheine

¹ Der Kanton kann sich von den Krankenversicherern gegen Entschädigung Verlustscheine abtreten lassen. Die zuständige Behörde gemäss § 6c kann mit den Krankenversicherern entsprechende Verträge abschliessen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 8 Absatz 2^{bis}

^{2 bis} Der ausbezahlte Betrag darf die tatsächlich bezahlte Prämie nicht übersteigen.

§ 11 Absatz 1

¹ Die Prämienverbilligung wird den Krankenversicherern ausgerichtet.

§ 11a

Aufgehoben

§ 12a

Aufgehoben

§ 13a Verrechnung

Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Leistungen gemäss § 13 können mit fälligen Prämienverbilligungen verrechnet werden.

§ 17a

Aufgehoben

§ 17b Übergangsbestimmung betreffend Wegkauf des Leistungsaufschubes bei unterstützten Personen

Für Forderungen der Versicherer, für welche gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 19. März 2010 der Leistungsaufschub bestehen bleibt, gilt § 6b während sechs Monaten ab dem Inkrafttreten weiter, sofern die sozialhilferechtliche Unterstützung im Jahr 2011 entstanden ist.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 1. Dezember 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Mundschin